

# **Besondere Ordnung für Studienkommissionen der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN)**

vom 18.03.2025

Auf Grund § 27 Abs. 3 S. 4 der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen (GrundO) und § 96f Abs. 3 S. 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat nachfolgende Besondere Ordnung für alle Studienkommissionen der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN).

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besondere Ordnung gilt für die Bildung der Studienkommissionen der DHSN.

## **§ 2 Akademie- und hochschulübergreifende Studiengänge**

- (1) Im Falle eines akademieübergreifenden Studiengangs legt das Rektorat aus dem Kreis der beteiligten Studienakademien einvernehmlich fest, an welcher Studienakademie die Studienkommission eingerichtet wird. Beteiligt ist eine Studienakademie dann, wenn sie nicht nur Dienstleistungen erbringt, sondern einen wesentlichen Beitrag zu den Kernkompetenzen des Studiums und zum Curriculum des Studiengangs leistet. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet der Senat.
- (2) Der Studienkommission eines akademieübergreifenden Studiengangs gehören Lehrende und Studierende der beteiligten Studienakademien paritätisch sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Praxispartner mit maximal einem Drittel der Sitze an.
- (3) Im Falle eines hochschulübergreifenden Studiengangs sind die Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in der Studienkommission und die Rechte der Vertreterinnen oder Vertreter der DHSN gemäß § 33 Abs. 8 SächsHSG in der Kooperationsvereinbarung mit der kooperierenden Hochschule zu regeln.
- (4) In der Phase der Entwicklung und Einführung eines Studiengangs bestellt der Studienakademierat für den geplanten Studiengang eine Gründungsstudienkommission. Die personelle Besetzung erfolgt gemäß Absatz 2.
- (5) Als akademieübergreifend ist ein Studiengang im Sinne dieser Regelung nur dann zu verstehen, wenn die Etablierung des betreffenden Studiengangs bzw. die Weiterentwicklung von Studiengängen explizit akademieübergreifend konzipiert wird. Der Studiengang verfügt über eine eigenständige Zielmatrix. Dies wird durch eine an den beteiligten Studienakademien einheitliche Studien- und eine Prüfungsordnung umgesetzt. Bestehende Studiengänge gleicher Ausrichtung an unterschiedlichen Standorten, sind daher nicht als akademieübergreifend einzustufen.

## **§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz kraft Amtes, Bekanntmachung**

- (1) Gemäß § 27 Abs. 3 GrundO bestellt der Studienakademierat für einen oder mehrere Studiengänge oder einen Fachbereich im Benehmen mit dem örtlichen Studentenrat eine Studienkommission, der Lehrende sowie Studentinnen und Studenten paritätisch angehören. Der Studienkommission gehören mindestens zwei Lehrende sowie mindestens zwei Studierende an.
- (2) Als weitere Mitglieder gehören der Studienkommission maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Praxispartner bzw. mit maximal einem Drittel der Sitze an.
- (3) Eine oder ein gemäß § 96f Abs. 1 SächsHSG vom jeweiligen Studienakademierat gewählte Studienleiterin oder Studienleiter ist kraft Amtes Mitglied der jeweiligen Studienkommission und

hat den Vorsitz inne. Bestellt der Studienakademierat eine Studienkommission für einen Fachbereich mit mehreren Studiengängen und gehören dieser Kommission mehrere Studienleiterinnen oder Studienleiter an, wird der Vorsitz dieser Kommission aus dem Kreis der Studienleiterinnen oder Studienleiter durch einfache Mehrheit gewählt. Die Studienkommission wählt zudem aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Kommt nach diesem Absatz keine einfache Mehrheit zustande, entscheidet das Losverfahren.

- (4) Der Studienkommission können externe Personen zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen temporär angehören.
- (5) Die aktuell gültige personelle Besetzung der Studienkommission ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 4 Aufgaben und Rechte der Studienkommission**

- (1) Die Studienkommission berät die Direktorin oder den Direktor bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes im jeweiligen Studiengang / Fachbereich der Studienakademie.
- (2) Beschlüsse der Studienkommission zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Studienakademierat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.
- (3) Die Studienkommission ist vom Studienakademierat vor der Erstellung und vor Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen anzuhören. Ihr steht das Recht zur Stellungnahme zu.
- (4) Die Studienkommission führt im Zusammenwirken mit dem örtlichen Studentenrat zur Qualitätssicherung Befragungen bei Studierenden, Lehrenden und den Dualen Praxispartnern durch.

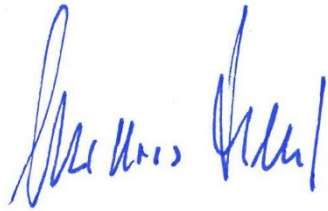
#### **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Besondere Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Sachsen“ in Kraft und gilt für alle Studiengänge, die nach dem Inkrafttreten eingerichtet oder geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.03.2025 nach Herstellung des Benehmens mit dem Rektorat.

Glauchau, den 25.03.2025

Der komm. Rektor  
der Dualen Hochschule Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel